

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Ferienausschusses vom 28.04.2020 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:35 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Ausschussmitglieder

Bräutigam, Lutz, Dr.,
Dubois, Ulrike,
Emrich, Jutta,
Hamm, Reimer,
Marr, Herbert,
Müller, Hansjürgen,
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Krauß, Tanja,

von der Verwaltung

Friedrich, Michael,

Es fehlen:

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ausschussmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden Einwendungen erhoben.

GR Bräutigam stellte zu Beginn des Ferienausschusses den Antrag, die Tagesordnungspunkte drei, sechs und sieben aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Krise) abzusetzen, da es sich hierbei aus Sicht des Gremiumsmitglieds nicht um unverzichtbare sowie unaufschiebbare Angelegenheiten handelt.

Es wurden anschließend folgende Beschlüsse gefasst:

Absetzung des Tagesordnungspunktes 3:	Beschluss:	Ja 2	Nein 7
Absetzung des Tagesordnungspunktes 6:	Beschluss:	Ja 2	Nein 7
Absetzung des Tagesordnungspunktes 7:	Beschluss:	Ja 2	Nein 7

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen.

In diesem Zusammenhang erkundigte sich ein Gemeindebürger nach dem Zustand eines Schachtdeckels auf der Höhe des Barthelweiher 6. 1. Bgm. Nagel und Bauamtsleiter Herr Friedrich teilten hierauf mit, dass der Schachtdeckel komplett ausgeschlagen. Die Reparatur / der Austausch erfolgt durch eine beauftragte Firma.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Feriausschusssitzung am 20.04.2020 wurde genehmigt.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen:

- 1. Bgm. Nagel informierte über folgenden Termin:
 - 12.05.2020 um 19:00 Uhr Konstituierende Sitzung des Gemeinderates in der Turnhalle der Grundschule Hemhofen
- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass die Verwaltung ab dem 04.05.2020 die Amtsgeschäfte in allen Sachgebieten nach vorheriger Terminvereinbarung abwickeln wird. Zudem wurden entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (Aufstellung von Plexiglas-Abtrennungen) im Rathaus vorgenommen.
- 1. Bgm. Nagel informierte das Gremium über die seit dem 27.04.2020 mögliche Grüngutannahme auf dem Gelände des gemeindlichen Bauhofs. Dies ist bis auf weiteres jeweils Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr möglich.

zur Kenntnis genommen

zu 3 **Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen auf Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Hemhofen (Informationsfreiheitssatzung)**

Sachverhalt:

Die Gemeindeverwaltung hat am 28.02.2020 einen Antrag seitens der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen auf Erstellung einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Hemhofen (Informationsfreiheitssatzung) erhalten.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung einen ausgearbeiteten Vorschlag für eine mögliche Informationsfreiheitssatzung gefertigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

zu 4 **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

Sachverhalt:

Bei der Überprüfung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hemhofen wurde festgestellt, dass zukünftig aus Sicht der Verwaltung kleinere Änderun-

gen/Anpassungen im Zuge der Verwaltungshandhabung in Erwägung gezogen werden sollten.

Um einen Missbrauch der Steuerbefreiungs- bzw. Steuerermäßigungsvorschriften bei ehrenamtlichen Tätigkeiten vorzubeugen, sollten aus Sicht der Verwaltung Bedingungen wie z.B. die jährliche Vorlage einer Bescheinigung o.ä. festgelegt werden.

Besuchshunde werden nicht entsprechend ausgebildet, wie dies bei Hunden von gemeinnützigen Organisationen (z. B. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes) üblicherweise der Fall ist (z. B. Therapiehunde, o.ä.).

Generell handelt es sich bei ehrenamtlichem Engagement im Besuchshundendienst jedoch um eine sinnvolle und dem Gemeinwohl zuträgliche Tätigkeit, welche aus Sicht der Verwaltung ebenfalls auch im Bereich der Hundesteuer anerkannt und gefördert werden sollte.

Da sich der finanzielle sowie zeitliche Aufwand (spezielle Ausbildung, Erlernung von Fähigkeiten) im Vorfeld für einen Therapiehund jedoch wesentlich höher darstellt, sollte man klar zwischen Besuchshunden und Therapiehunden differenzieren.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, für ehrenamtliche Therapiehunde eine Steuerbefreiung (siehe § 2 Nr. 2) sowie für ehrenamtliche Besuchshunde eine Steuerermäßigung (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4) zu gewähren.

Ebenfalls ist aus Sicht der Verwaltung die Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen (siehe § 12) für Ordnungswidrigkeiten unumgänglich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Änderungssatzung wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

zu 5 Erlass der Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Hemhofen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hemhofen hat bislang kein Gebrauch vom Erlass einer Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte Bereiche in der Gemeinde gemacht.

Leider kommt es immer wieder vermehrt zu Beschwerden als auch zu Vorfällen mit Hunden.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit sowie für die öffentliche Reinlichkeit den Erlass der Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Hemhofen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

**zu 6 Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15 – „Schießgarten“
- Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Ein Investor beabsichtigt im Ortszentrum von Hemhofen, zwischen Hauptstraße und Sterhof, Wohnformen für junge Familien zu schaffen. Dabei wird darauf geachtet, dass die vorhandene Baum- und Strauchstruktur erhalten bleibt. Bislang ist das Plangebiet nahezu vollständig unbebaut und als Wiese genutzt. Lediglich im westlichen Teil des Plangebietes ist ein Gebäude vorhanden.

Für eine städtebauliche Ordnung und Entwicklung dieses gesamten Bereichs ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Das Baugebiet soll als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Der räumliche Geltungsgebereich des BBP / GOP (2,9 ha) umfasst vollflächig und teilflächig (TF) folgende Grundstücke der Gemarkung (Gmkg.) Hemhofen:

Fl.-Nrn. 134, 138 (TF), 139, 139/1, 139/2, 1/58 und 259/64 wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 138, 136, 135, 133 und 134/1 (alles Privatgrundstücke mit Wohngebäuden, Nebenanlagen und Gartenflächen)

- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 146, 164, 164/2 (Weiherfläche, Grünfläche bzw. Straßenfläche)

- im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 130/1, 130, 129/1 und 131 (Privatgrundstücke mit Wohnbebauung, unbebaute Grundstücke und Straßenflächen)

- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 140, 140/2 und 142 (Privatgrundstücke mit Wohngebäuden, Nebenanlagen und Gartenflächen)

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. In diesem Rahmen ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (strategische Umweltprüfung) sowie der Ausgleich der erfolgten Eingriffe im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Planungsbüros Vogelsang aus Nürnberg und der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat Hemhofen beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB – den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15 - „Schießgarten“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15 - „Schießgarten“ mit einer Größe von etwa 2,9 ha umfasst die folgenden Grundstücke mit den Flurnummern 134, 138 (TF), 139, 139/1, 139/2, 1/58 und 259/64 - alle Gemarkung Hemhofen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
5. Zudem wird 1. Bgm. Nagel beauftragt, mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag auszuhandeln und dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

**zu 7 Grundsatzbeschluss über die Verwirklichung eines Bebauungsgebietes
südlich Wolfenäcker für den sozialen Wohnungsbau, Fl. Nr. 440, Gmkg.
Hemhofen**

Sachverhalt:

Ein Investor beabsichtigt im Süden der Anwesen Am Wäldla 5 und 7 und westlich des bestehenden Spielplatzes an das bestehende Baugebiet Nr. 7 - Wolfenäcker ein Wohngebiet zu entwickeln.

Bislang ist das Plangebiet vollständig unbebaut und als Wald genutzt. Es wird beabsichtigt 3 Einzelbaukörper, die sich in ihrer Dimension und Ausbildung an der Nachbarbebauung orientieren, zu verwirklichen. Die vorgeschlagenen Baukörper erhalten ein ortstypisches Satteldach und sind 2-3 geschossig ausgebildet. Somit ist eine Eingliederung in die Umgebungsbebauung gewährleistet. Der Grundstückseigentümer ist bereit notwendige Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zu tätigen. Auf den nach Bayerischer Bauordnung notwendigen Spielplatz wird verzichtet, dafür wird der östlich angrenzende Spielplatz durch den Bauherren modernisiert.

Eine Anfrage über die Planungsabsicht beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt verlief bereits positiv. Ganz generell bietet sich diese Fläche als Abrundung an.

Die Planung beinhaltet einen Mix aus Reihenhäusern, Eigentumswohnungen und "Vario Wohnungen". Letztgenannte sind ein Modellvorhaben zum nachhaltigen und bezahlbaren Bau von Variowohnungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Bau für flexibel nutzbare Wohnungen für Studenten, Senioren und bedürftige Menschen und entspricht den Vorgaben des sozialen Wohnungsbaus. Das Wohnkonzept ist dabei so ausgelegt, dass die Wohnungen flexibel genutzt werden können / sollen und sich an die Mieter der Wohnanlage anpassen. Die Wohnungen sind teils mit leichten Trennwänden ausgestattet um eine einfachere Umnutzung zu gewährleisten. Die Nutzung ist dabei auf 10 Jahre festgelegt. Der Mietpreis solcher Wohnungen liegt bei 280€ / Wohnplatz. Ein Möblierungszuschlag von 20€ / Wohnplatz darf max. erhoben werden. Nebenräume, wie Waschraum, Gemeinschaftsraum sind ebenfalls integriert, ebenso ein Raum für einen externen Pfleger.

Das vorliegende Konzept beinhaltet 3 Reihenhäuser, 6 Eigentumswohnungen (1 - 4 Zimmer), sowie 19 Variowohnungen. Alle Wohnungen sind barrierefrei mit einem Aufzug erreichbar. Zusätzlich werden noch Wohnungen nach DIN 18040--2 errichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Hemhofen stimmt grundsätzlich der Erschließung dieses Areals für den sozialen Wohnungsbau zu. Die Verwaltung wird beauftragt in einer der nächsten Sitzungen ein entsprechendes Bauleitplanverfahren einzuleiten. Die Kosten hierfür sind vom Investor zu tragen.
3. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, alle verfahrenstechnischen Maßnahmen (Erschließung mit Wasser, Strom, Abwasser; Vertrag mit dem Investor etc.) mit den Fachbehörden und den Ingenieurbüros abzustimmen.
4. Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, die geplante Fläche in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen.
5. Zudem wird 1. Bgm. Nagel beauftragt, mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag auszuhandeln, bevor weitere Schritte unternommen und diese dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Beschluss: Ja 7 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

GR Bräutigam stimmte mit „Nein“ und wollte namentlich genannt werden.

zu 8 Verschiebung der Durchführung des Internationalen Festival des Schlagers und der Volksmusik aufgrund der Corona-Pandemie

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 02.10.2018 mit der Durchführung des Internationalen Festival des Schlagers und der Volksmusik in der Zeit vom 17.07. – 19.07.2020 sowie der Überlassung des Bahnhofsplatzes Zeckern und Festlegung der Sperrzeit befasst und einer Durchführung mehrheitlich zugestimmt.

Leider ist es nun so eingetroffen, dass das Fest für das Jahr 2020 abgesagt werden muss. Der Vorverkauf hierfür ist bereits gelaufen. Das Duo Frankenexpress hat die Gemeinde Hemhofen am 16.04.2020 per E-Mail darum gebeten, die Durchführung des Festivals, analog des gleichen Programms, im nächsten Jahr vom 16.07. – 18.07.2021 am Bahnhofsplatz auszurichten. Die ausgestellten Karten würden somit ihre Gültigkeit behalten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Herrn Andy Weiß und Herrn Markus Weiß (Duo Frankenexpress) wird der Bahnhofsplatz in Zeckern für die Zeit vom 16.07.2021 bis zum 18.07.2021 kostenfrei zur Durchführung des Internationalen Festivals des Schlagers und der Volksmusik überlassen.
3. Für die Zeit vom 16.07.2021 bis zum 18.07.2021 wird die Sperrzeit für den Zeltbetrieb auf 01.00 Uhr festgelegt.
4. Die Lärmschutzvorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie sind bei der Durchführung der gesamten Veranstaltung zu beachten.
5. Die Veranstalter sind für die rechtzeitige Einholung aller öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die Bereitstellung aller erforderlichen Versorgungseinrichtungen (Stromanschluss, Sanitäranlagen) selbst verantwortlich.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

zu 9 Weitere Vorgehensweise zur Erhebung von Kindergarten-, Krippen- und Mittagsbetreuungsgebühren während der angeordneten staatlichen Schließungen der Einrichtungen (Corona-Pandemie)

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) entschied sich die Gemeindeverwaltung (dringliche Entscheidung) Ende März 2020 dafür, vorerst keinen Gebührenlauf für den Monat April 2020 zu veranlassen. Die Mitteilung hierüber erfolgte umgehend auf der gemeindlichen Homepage sowie im Mitteilungsblatt. Die Verwaltung möchte hier keine Einzellösung festsetzen, sondern auf eine zentrale Handlungsempfehlung seitens des Landes abwarten. Die Gebühren für den Monat März 2020 wurden vollständig bereits Anfang des Monats 03/2020 erhoben (Fälligkeitskonform).

Die durchschnittlichen monatlichen Gebühreneinnahmen der Gemeinde Hemhofen belaufen sich für den Bereich des Kindergartens auf rd. 15.000 Euro, im Bereich der Kinderkrippe auf rd. 14.700 Euro und im Bereich der Musikschule auf rd. 10.600 Euro, sodass die Gemeinde Hemhofen auf einen Gebührenlauf in Höhe von insgesamt rd. 40.300 Euro vorerst verzichtet hat. Eine Nachforderung des Gebührenlaufes ist jederzeit möglich.

Gemäß des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums vom 06.04.2020 (335. Newsletter) erwägen bereits viele Träger und Kommunen auf Elternbeiträge zu verzichten oder haben dies schon angekündigt. **Dort, wo Beiträge auch weiterhin gezahlt werden, ist derzeit keine Übernahme durch den Freistaat geplant.**

Die Elternbeitragszuschusszahlungen für Kinder über drei Jahren in Höhe von jeweils 100 Euro pro Monat erfolgen weiterhin. Diese belaufen sich auf ca. 16.700 Euro pro Monat im Bereich des Kindergartens.

Zwischenzeitlich hat der Bayerische Gemeindetag am 23.04.2020 bekannt gegeben, dass die Übernahme der Elternbeiträge in Kitas durch den Freistaat erfolgt. Der Freistaat übernimmt demnach für die Monate April bis Juni 2020 in Krippen, Kindergärten und Horten die Elterngebühren, sofern diese nicht von den jeweiligen Kita-Trägern erhoben werden.

Die Erstattung des Freistaats erfolgt in pauschalierter Form:

- Krippe (bis 3 Jahre): 300 Euro pro Kind und Monat; das direkt an die Eltern gezahlte staatliche Krippengeld in Höhe von 100 Euro im Monat entfällt.
- Kindergarten (3 bis 6 Jahre): 50 Euro pro Kind und Monat; der staatliche Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich wird an die Träger weitergezahlt.
- Hort (über 6 Jahre): 100 Euro pro Kind und Monat.

Sollten die tatsächlichen erhobenen Gebühren in der Einrichtung höher sein, muss dieser Betrag vom Träger übernommen werden. Liegen die Gebühren unter diesen Pauschalen, verbleibt dieser Betrag bei den Trägern. Die Auszahlung erfolgt über das KiBiG.web und wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Auch die Elternbeiträge in der Mittagsbetreuung in den Schulen werden vom Freistaat für die Monate April bis Juni 2020 übernommen, sofern die Träger für diese Zeit auf die Elternbeiträge verzichten. Die Höhe des Übernahmebetrages ist noch nicht bekannt.

Laut aktueller Information seitens des Bayerischen Gemeindetages (28.04.2020) sollen die Eltern von Kindern in der Notbetreuung grundsätzlich weiterhin ihre Elternbeiträge leisten, weil in diesen Fällen auch tatsächlich eine Leistung erbracht wird. Diese müssten nun ab April 2020 nachgefordert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zu Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat geht mit der Vorgehensweise der Verwaltung konform und beschließt, aufgrund der aktuellen Situation keine Gebührenläufe für den Bereich des Kindergartens, der Kinderkrippe sowie der Mittagsbetreuung während der angeordneten staatlichen Schließungen der Einrichtungen, vorerst für die Monate April bis Juni 2020, zu erheben.
3. Der Gemeinderat beschließt zudem, die Elternbeiträge für Eltern von Kinder in der Notbetreuung (Kindergarten, Kinderkrippe und Mittagsbetreuung) ab dem Monat April 2020 nachzufordern, da in diesen Fällen auch tatsächlich eine Leistung erbracht wird.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

zu 10 Weitere Vorgehensweise zur Erhebung von Musikschulgebühren während der angeordneten staatlichen Schließung der Einrichtung (Corona-Pandemie)

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) musste auch die gemeindliche Musikschule vorerst geschlossen werden.

Bei der Musikschule verhält sich die Vorgehensweise anders als in den Bereichen der Kinderbetreuungseinrichtungen. Der nächste Abschlag wird hier zum 01.05.2020 erfolgen. Das Jahresschulgeld ist mit je einem Viertel fällig und wird demnach für drei Monate erhoben.

Zudem ist in der Musikschulsatzung unter § 8 ein möglicher Unterrichtsausfall aufgenommen. Ab der sechsten ausgefallenen Stunde erfolgt hier eine Rückerstattung, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann. Derzeit sind im Durchschnitt knapp drei Unterrichtsstunden ausgefallen. Nach Auskunft der Musikschule werden die ausgefallenen Stunden

größtenteils durch Onlineunterricht ausgeglichen oder in den Ferien nachgeholt. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Unterrichtsjahres zurückerstattet. Im Falle einer Gebührenrückerstattung zählt jede ausgefallene Unterrichtsstunde den 40. Teil der entsprechenden Jahresgebühr.

Die Musikschulleitung geht zudem derzeit davon aus, dass ab Mai 2020 der Unterricht in der Musikschule wieder aufgenommen werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Erhebung der Musikschulgebühren aufgrund der Satzungsregelung fortzuführen.
3. Des Weiteren geht der Gemeinderat mit der Vorgehensweise über eine Nachholung der versäumten Unterrichtseinheiten oder einer gegebenenfalls anstehenden Rückerstattung gemäß der geltenden Musikschulsatzung konform.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

zu 11 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Müller erkundigte sich nach der Stand- sowie Verkehrssicherheit des Mai-Baums der vergangenen Kirchweih 2019. 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass beide Bäume auf Privatgrund stehen. Er sicherte weiterhin zu, dass er sich mit den entsprechenden Veranstaltern (Vertragspartner) diesbezüglich in Verbindung setzen sowie die Angelegenheit besprechen werde.

GR Müller erkundigte sich zudem nach den Süßigkeitenstand am „Plätzla“. 1. Bgm. Nagel erläuterte daraufhin dem Gremium, dass der Standbetreiber auf die Verwaltung zugegangen sei. Der Standbetreiber ist im Besitz eines Gewerbescheins (Gewerbekarte). 1. Bgm. Nagel teilte die Erlaubnis zur kostenfreien Aufstellung des Standes am Plätzla bis vorerst 03.05.2020. Dies kann bei Bedarf auch verlängert werden. Der Gemeindeverwaltung wurden bisher überwiegend positive Rückmeldungen über das Aufstellen des Standes herangetragen. Die Sicherheitsabstände sowie entsprechende Vorkehrungen wurden nach Überprüfung der Verwaltung eingehalten.

GR Dubois teilte mit, dass der Spielplatz in den Wolfenäckern erheblichen Handlungsbedarf aufweist. 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass dieser laut dem gemeindlichen Bauhof seit langer Zeit nicht mehr frequentiert wird. Zudem mussten aufgrund von Anweisungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit einige Geräte abgebaut werden. Aufgrund der fehlenden Frequentierung wurden seither lediglich neue Spielgeräte für den Spielplatz in der Baiersdorfer Straße angeschafft.

zur Kenntnis genommen

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ausschussmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Nichtöffentliche Sitzung

...

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Tanja Krauß
Geschäftsleiterin